

Stand: 10.11.2012

Aktenplannr.: II-1405A zu § 40 SGB II und II-1105.1A zu § 11 SGB II

Stichwort: Selbständige - vorläufige Bewilligung - Überzahlung -

Erstattung -

Arbeitshilfe

Erstattung von Überzahlungen bei vorläufiger Bewilligung

Bei der Leistungsbewilligung von Selbständigen erfolgt generell eine vorläufige Bewilligung. Alle Bewilligungs- und auch Änderungsbescheide müssen diesen „Vorläufigkeitsvermerk“ enthalten. Unabhängig davon, ob es sich um eine Änderung bezüglich des Einkommens oder den Kosten der Unterkunft handelt.

Rechtsgrundlage der vorläufigen Bewilligung ist § 40 SGB II i. V. m. § 328 Abs. 1 SGB III.

Auf die Ausführungen „Einkünfte von Selbständigen“, eingestellt in der Jobcenter-Ablage unter II-1105.1, wird dabei Bezug genommen.

Aufgrund der vorläufigen Bewilligung und nach Ablauf des Bewilligungsabschnitts hat der Selbständige die abschließende EKS vorzulegen und die tatsächlich erzielten Einnahmen und angegebenen Ausgaben entsprechend zu belegen.

Hierfür hat er nach Ablauf des Bewilligungsabschnitts zwei Monate Zeit (3 Abs.6 ALG II-V).

Anhand der vorgelegten abschließenden Anlage EKS und der hierzu erforderlichen Belege, ist eine Nachberechnung vorzunehmen und der endgültige Leistungsanspruch festzusetzen.

Ergibt sich hier eine Änderung bei der Einkommensanrechnung bzw. des Leistungsanspruchs, ist der endgültige Bewilligungsbescheid zwingend zu erlassen.

Ergibt sich keine leistungsrechtliche Änderung ist ein Bescheid nicht erforderlich, **jedoch empfiehlt es sich aus Gründen der Rechtssicherheit einen endgültigen Bescheid zu erlassen.**

Der Kunde weiß dann, dass die Unterlagen geprüft wurden, sich aber keine Änderungen ergeben haben.

Wurde im zurückliegenden Bewilligungszeitraum ein zu geringer Gewinn angesetzt, errechnet sich eine Überzahlung, **die unter Berücksichtigung des Individualprinzips** zu erstatten ist.

Für überzahlte Beträge ist eine Aufhebung und Rücknahme der Bescheide nicht erforderlich. Gem. § 40 SGB II i. V. m. § 328 Abs. 3 SGB III sind die vorläufig erbrachten Leistungen auf die endgültig bewilligten Leistungen anzurechnen. Überzahlte Leistungen sind dabei zu erstatten. § 50 Abs. 1 bis 3 SGB X findet keine Anwendung.

Der Anrechnungs- und Erstattungsbescheid ist im Zusammenhang mit dem entsprechenden endgültigen Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid

zu erlassen. Es empfiehlt sich hier, den Kunden aus Rechtssicherheitsgründen vorher gem. § 24 SGB X anzuhören. Zwingend ist dies jedoch nicht.

Der Bescheid „Erstattung aufgrund endgültiger Festsetzung“ ist unter **BK Text > ALG II > SGB II > § 40**, zu finden.

Im Freitextfeld ist dabei folgendes vorzumerken:

Mit Bewilligungsbescheid vom wurden die Ihnen zustehenden Leistungen nach § 40 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit § 328 Abs. Nr. 3 SGB III vorläufig bewilligt.

Nach Vorlage derhier individuelle Begründung eintragen.....wird mit diesem Bescheid der Leistungsanspruch endgültig festgesetzt.

Sofern eine Überzahlung entstanden ist, kommt noch folgender Zusatz dazu:

Für den Zeitraum wurde(n) monatlichzu viel an Sie (die Bedarfsgemeinschaft) gezahlt.

Über die Erstattung der zu viel erbrachten Leistung erhalten Sie (und die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft) noch einen gesonderten Bescheid.